

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gruppe s:stebler kehrer stebler ag | stebler glashaus ag

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil zwischen s:stebler (nachfolgend «Lieferant») und dem Besteller. Der Besteller bestätigt, im Besitze der AGB der Firma s:stebler zu sein. Mit der Bestellung resp. Auftragserteilung akzeptiert der Besteller die AGB's vorbehaltlos.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung des Bestellers abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung resp. im Lieferschein als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt, soweit von den Parteien nicht anders vereinbart.

2. Umfang der Leistungen

- 2.1 Die Leistungen des Lieferanten (Liefergegenstände, Dienstleistungen, Montage, etc.; nachgenant «Leistungen») sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen, welche sich aufgrund statischer Erfordernisse oder aufgrund baulicher Abweichungen ergeben oder auf Wunsch des Bestellers zusätzlich erfolgen, werden zu deren Verbindlichkeit vom Lieferanten mittels schriftlicher Änderungsbestätigung dem Besteller durch den Lieferanten bestätigt. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 8 Tagen seit Zustellung gilt die Änderungsbestätigung vom Besteller als vorbehaltlos genehmigt. Die Berechnung des Preises bestimmt sich nach Ziffer 6.3.
- 2.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung von vertraglichen Leistungen an Subunternehmer bedarf insbesondere nicht der Zustimmung des Bestellers, und ist diesem auch nicht besonders mitzuteilen.
- 2.4 Die Montage ist grundsätzlich nicht in der vertraglichen Leistungspflicht des Lieferanten enthalten. Die Vereinbarung von Montageleistungen durch den Lieferanten bedarf der schriftlichen Abrede. Die Bedingungen in Zusammenhang mit der Erbringung von Montageleistungen durch den Lieferanten richten sich nach Ziffer 6.6 sowie Ziffer 20.

3. Pläne und technische Spezifikationen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Spezifikationen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Spezifikationen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird diese Plänen und technischen Spezifikationen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 3.3 Stellt der Lieferant dem Besteller Pläne und technische Spezifikationen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese vorbehaltlich Ziffer 6.4 Eigentum des Lieferanten. Das geistige Eigentum an Plänen verbleibt jedenfalls beim Lieferanten.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen für die Liefergegenstände oder Ersatzteile bereitzustellen.

Erhält der Besteller Pläne oder technische Spezifikationen, so darf er diese ohne Zustimmung des Lieferanten nur für solche Zwecke nutzen, für die sie ausgehändigt wurden, wie Zusammenbau, Einbau und Instandhaltung der Liefergegenstände. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Lieferanten für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekanntgegeben werden.

- 3.4 Wenn eine Partei eine Modifikation der technischen Spezifikationen der Liefergegenstände wünscht, muss sie ihre Vorschläge in schriftlicher Form der anderen Partei vorlegen, die schriftlich innerhalb von 30 Kalendertagen reagieren muss.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen oder sonst für den Lieferanten von Bedeutung sein können.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, sofern dieser den Lieferanten gemäss Ziffer 4.1 darauf hingewiesen hat.
- 4.3 Bleibt der Hinweis gemäss Ziffer 4.1. durch den Besteller aus, so entsprechen die Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten.

5. Abmessungen und Massangaben

- 5.1 Die für den Liefergegenstand relevanten Masse werden vom Lieferanten und vom Besteller anlässlich der Ausmessung auf der Baustelle festgelegt. Erfolgt die Ausmessung alleine durch den Besteller

oder durch eine von ihm beauftragte Drittpartei, trägt der Besteller alleine die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Masse sowie deren korrekte Übermittlung an den Lieferanten. Weiter trägt der Besteller die Verantwortung für sämtliche Masse, welche sich «vor Ort» nicht messen lassen und dem Lieferanten mitgeteilt werden.

- 5.2 Der Besteller verpflichtet sich, die in den Plänen enthaltenen Masse auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Prüfung hat umgehend nach Erhalt der Pläne zu erfolgen, und allfällige Änderungen sind ohne weiteren Verzug dem Lieferanten mitzuteilen.
- 5.3 Der von den Parteien gegengezeichnete und freigegebene Projektplan mit den dazugehörigen technischen Spezifikationen ist verbindlich.

6. Preise

- 6.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk (EXW INCOTERMS 2000), ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken oder in der von den Parteien gewählten anderen Währung zum aktuellen Tageskurs (Crédit Suisse), ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser diese Gebühren bezahlt hat.

- 6.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

Die Preise für Metalle sind indiziert und basieren auf dem LME Index (London Metall Exchange) im Zeitpunkt des Offertdatums (= Basisindex, www.lme.com). Erhöht sich der LME Index um mehr als 5% bis zum Zeitpunkt der ersten Teilrechnung gemäss Ziffer 7.1, ist der Lieferant berechtigt den Vergleichspreis um die gesamthafte Teuerung den erhöhten Metallpreisen anzupassen. Die Berechnungsformel lautet: $(\text{Metallpreis Zeitpunkt Offerte} \times \text{neuer Index (Stand 1. Teilrechnung)}) / \text{Basisindex Stand Offertdatum} = \text{angepasster Metallpreis}$.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 9.4 genannten Gründe verlängert wird,
- Art oder Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben,
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

- 6.3 Mit Änderungsbestätigung gemäss Ziffer 2.2 verpflichtet sich der Besteller für die dadurch entstandenen Mehrkosten (d.h. Materialkosten, Arbeitsaufwand etc.) nebst dem ursprünglich vereinbar-

ten Preis vollumfänglich aufzukommen. Die durch die Änderung bewirkte Preisanpassung berechtigt den Besteller in keiner Weise, vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.4 Im vereinbarten Preis ist die Lieferung eines Satzes Pläne auf Verlangen des Bestellers inbegriffen. Zusätzliche Plansätze werden gesondert berechnet. Die Pläne werden ausschliesslich in Papierform ausgehändigt.
- 6.5 Statische Nachweise und Berechnungen sind im Preis nicht enthalten, sofern dies nicht von den Parteien besonders vereinbart wird.
- 6.6 Allfällige Montagekosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Beauftragt der Besteller den Lieferanten mit der Montage, so werden diese Kosten separat in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

a) für Lieferungen innerhalb der Schweiz mit Montage:

- Ein Drittel als Anzahlung innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- ein Drittel bei Montagebereitschaft,
- der Restbetrag innerhalb von 5 Tagen nach Fertigstellung der Montagearbeiten.

b) für Lieferungen innerhalb der Schweiz ohne Montage sowie Lieferungen ins Ausland mit oder ohne Montage:

- Die erste Hälfte als Anzahlung innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller;
- Die zweite Hälfte bei Montage- bzw. Lieferbereitschaft.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken resp. die von den Parteien bestimmte Währung zum aktuellen Tageskurs zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.

Beträge unter CHF 5000.– resp. der vergleichbare Gegenwert der von den Parteien bestimmten Währung werden ohne Teilzahlung nach Fertigstellung der Montagearbeiten resp. Lieferung rein netto fällig.

- 7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Liefergegenstände nicht verunmöglichen.

7.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten. Dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er unverzüglich und ohne Weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an, einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem durchschnittlichen CHF-LIBOR der letzten drei Monate ab dem Verzugsstag. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7.5 Wegfall von Rabatten und Skonti

Reduziert sich das Bauvolumen durch Bestellungsänderungen des Bestellers oder gerät der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so ist der Lieferant nicht mehr an gewährte Rabatte und Skonti gebunden.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer der Liefergegenstände, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen, und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist (gemäss Ziffer 1.1), sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt,

die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten des Bestellers geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesendet worden ist.

9.2 Sofern der Besteller Pläne erst nach dem Vertragsschluss dem Lieferanten unterzeichnet retourniert (vgl. Ziffer 1.1 und Ziffer 9.1), beginnt die Lieferfrist erst ab Eingang dieser Pläne beim Lieferanten zu laufen.

9.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

9.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Naturereignisse, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswaren von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen oder andere, durch höhere Gewalt, bewirkte Hindernisse.

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9.5 Ist anstelle einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziffern 9.1 bis 9.4 sind analog anwendbar.

9.6 Wegen Verspätung der Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

10. Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesendet werden.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

11.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk (EXW INCOTERMS 2000) auf den Besteller über.

11.2 Wird der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr, im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk (EXW INCOTERMS 2000) vorgesehenen Zeitpunkt, auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Versand, Transport und Versicherung

12.1 Der Transport ab Werk (EXW INCOTERMS 2000) erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

13. Prüfung und Abnahme der Leistungen

13.1 Der Lieferant wird die Liefergegenstände soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren, und vom Besteller zu bezahlen.

13.2 Der Besteller hat die Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen, und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten Leistungen als genehmigt.

13.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziffer 13.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

13.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen, vorbehältlich Ziffer 13.3, einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.

- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist, oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte, oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.

- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese vom Lieferanten verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziffer 13.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Leistungen des Lieferanten nutzt.

13.6 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 13.4 sowie Ziffer 14 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

14. Gewährleistung, Haftung für Mängel

14.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist beträgt

- 6 Monate für elektrische Schaltteile und Motoren
- 12 Monate auf die Mechanik und bewegliche Teile
- 24 Monate auf die statische Konstruktion sowie auf die Verglasung gemäss Glasnorm 01 bis 05 SIG

Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung.

Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der

Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferanten möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

14.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den verbindlichen Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich

unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

14.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht, durch den Besteller, nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

14.5 Leistungen von Unterlieferanten

Für Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

14.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffern 14.1 bis 14.5 ausdrücklich genannten.

14.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Hilfspersonen wird vollständig ausgeschlossen.

15. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

15.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreich diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind, oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten, und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

15.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer

Haftung die Bestimmungen von Ziffer 17, und ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 5% des Vertragspreises der Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

16. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

17. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

18. Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

19. Sicherheiten des Lieferanten

19.1 Bei Auftragsvolumen unter CHF 100 000.– bietet der Lieferant als Sicherheit die gewöhnliche Herstellergarantie gemäss Ziffer 14.

19.2 Der Lieferant bietet bei Auftragsvolumen ab CHF 100 000.– zusätzlich zu der Herstellergarantie eine Versicherungs- oder Bankgarantie eines akkreditierten Bankinstitutes in der Höhe von maximal 10% des Rechnungsbetrages resp. bei Auftragsvolumen über CHF 1 000 000.– in der Höhe von maximal 5% des Rechnungsbetrages.

19.3 Vorauszahlungsgarantien erfolgen nur mit schriftlichem Einverständnis des Lieferanten im Rahmen von Auftragsvolumen über CHF 100 000.– bei einer Laufzeit von maximal einem Quartal.

19.4 Ausführungsgarantien erfolgen nur mit schriftlichem Einverständnis des Lieferanten im Rahmen von Auftragsvolumen über CHF 500 000.– in der Höhe von 10% während maximal zweier Quartale.

20. Montage

Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die «Allgemeine Montagebedingungen» des Verbandes SZFF Anwendung.

Im Weiteren gelten folgende Grundsätze:

- Die Arbeitszeiten der Monteure werden durch den Lieferanten festgelegt. Allfällige Überzeiten oder Nacht- und Sonntagsarbeiten werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich abgegolten und dem Besteller entsprechend in Rechnung gestellt.
- Voraussetzung ist die Zufahrtsmöglichkeit zur Montagestelle sowie die Park- und Ablagemöglichkeit in unmittelbarer Nähe.
- Am Ort der Montagestelle besteht eine geeignete Lagermöglichkeit für das angelieferte Material.
- Bei längeren Montageeinsätzen sind abschliessbare Lagerräume für Material und Werkzeug bauseits kostenlos vom Besteller zur Verfügung zu stellen.
- Der Besteller ist verpflichtet, den Meterriss oder das Bodenniveau an einer, für die Montage geeignete, Stelle anzubringen. Der Besteller haftet für die Richtigkeit dieser Referenzpunkte.
- Bauseitige Vorleistungen zu Montagezwecken, insbesondere Demontage bestehender Anlagen sowie Entfernung von groben Verschmutzungen, Maurer-, Betonier- und Spitzarbeiten, Fundamentsockelerstellung, Spengler-, Dachdecker- und Elektrikerarbeiten, Kernlochbohrungen sowie weitere Arbeiten, welche im Montageumfang nicht enthalten sind, müssen durch den Besteller vor Montagebeginn erbracht werden.
- Abdichtungen (z. B. Silikonfugen) zwischen dem Montageobjekt und bauseitiger Konstruktion sind in den Montageleistungen nicht enthalten, soweit nicht von den Parteien anders vereinbart.
- Der Besteller hat für eine ausreichende Stromversorgung, das Vorhandensein benötigter Hebeeinrichtungen, Gerüste und anderer Hilfsmittel, welche für die Montagezwecke erforderlich sind, nach Massgabe des Lieferanten, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat den Lieferanten über das Fehlen der benötigten Hilfsmittel vor Montagebeginn schriftlich zu orientieren. Hat der Lieferant die Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel zu Montagezwecken bauseitig zu organisieren, trägt der Besteller sämtliche daraus anfallenden Kosten, einschliesslich der Kosten, für eine dadurch ausgelöste Verlängerung der Montagezeit des Lieferanten.

- Die durch allfällige Wartezeiten entstandenen Kosten während der Montage, welche nicht ausschliesslich auf den Lieferanten zurückzuführen sind, werden nebst den zusätzlich entstandenen Reise- und Nebenkosten vom Besteller ohne Weiteres vergütet.
- Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass sämtliche vor Ort geltenden Sicherheitsvorschriften eingehalten und mitgeteilt werden.
- Der nachträgliche Einbau von bauseits gelieferten Sicherheitszylindern (Türen) wird nach Aufwand in Regie verrechnet.
- Türkonstruktionen mit Türschliessern werden bei Montage eingestellt. Nachträgliche Einstellarbeiten werden in Regie nach Aufwand verrechnet. Bei Türkonstruktionen mit Bodenschliessern (BTS) entfällt jegliche Garantie.
- In der Montageleistung des Lieferanten ist keine Baureinigung enthalten.

21. Unterhalts- und Wartungsvorschriften

- 21.1 Unterhalt und Wartung sind nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen des Lieferanten und können mit einem separat abzuschliessenden Service-Abonnement zusätzlich vertraglich vereinbart werden.
- 21.2 Die Einhaltung der Unterhalts- und Wartungsvorschriften obliegen grundsätzlich dem Besteller, sofern diese nicht teilweise mit einem separaten Service-Abonnements-Vertrag auf den Lieferanten oder einen Dritten übertragen worden sind.
- 21.3. Dem Besteller wird vom Lieferanten mit den vorliegenden AGB's das «Merkblatt: Unterhalts- und Wartungsvorschriften» abgegeben, dessen Einhaltung dem Beteller obliegt. Das vorgenannte Merkblatt ist integrierter Bestandteil der vorliegenden AGB's.
- 21.4. Bei Nichteinhaltung der Unterhalts- und Wartungsvorschriften gemäss Merkblatt durch den Besteller, richtet sich der Haftungsausschluss für Mängel nach Ziffer 14.5 dieser AGB's.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 22.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten in 4702 Oensingen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen (Wohn-)Sitz zu belangen.
- 22.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des IPRG sowie des Wiener Kaufrechts (CISG).

kehrer stebler ag
stebler glashaus ag

Südringstrasse 6 | CH-4702 Oensingen
Fon +41 (0)62 388 42 42 | Fax +41 (0)62 388 42 40
info@stebler.ch | www.stebler.ch